

## Vertrag zur musikalischen Ausbildung



1. Der Schüler/die Schülerin nimmt am Projekt **Bläserklasse Karlstein** teil. Der Vertrag beginnt am 01. September 2015 und endet am 31. Juli 2017.
2. Das Projekt dauert zwei Schuljahre (3. und 4. Jahrgangsstufe). Ein Bläserklassenkind kann nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Einverständnis der Schule und des Fördervereins vorzeitig abgemeldet werden.
3. Für das Gelingen ist jedes Bläserklassenkind mitverantwortlich. Die Erziehungsberechtigten werden das Bläserklassenkind anhalten, regelmäßig zu üben und bei gemeinsamen Auftritten mitzuwirken.
4. Das Bläserklassenkind erhält vom Förderverein ein neuwertiges Musikinstrument für die Dauer der Zugehörigkeit zur Bläserklasse leihweise zur Verfügung gestellt.
5. Das Bläserklassenkind hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Instrument. Die Einteilung nimmt die Bläserklassenleitung unter Berücksichtigung der Anforderungen einer Bläserklasse sowie der Eignung und Wünsche des Bläserklassenkindes vor.
6. Das Bläserklassenkind erhält außerhalb von Ferien und Feiertagen wöchentlich zwei Orchesterstunden durch die Bläserklassenleitung. Eine Stunde findet während des regulären Musikunterrichts statt, die zweite als verpflichtende „AG“.
7. Das Bläserklassenkind erhält außerhalb von Ferien und Feiertagen einmal wöchentlich durch Instrumentallehrer des Fördervereins Gruppenunterricht an seinem Instrument. Ist das Bläserklassenkind verhindert, so ist der Instrumentallehrer frühzeitig darüber zu informieren. Ist der Instrumentallehrer verhindert, bemüht sich der Förderverein um einen Ersatzausbilder oder es wird versucht, in Absprache mit den betroffenen Bläserklassenkindern an einem Ausweichtermin (ggf. in den Ferien) den entfallenen Gruppenunterricht nachzuholen. Sollten innerhalb eines Schulhalbjahres mehr als zwei vom Instrumentallehrer abgesagte Unterrichtseinheiten weder nachgeholt noch vertreten werden können, findet eine anteilmäßige Rückerstattung des Beitrages statt.

8. Der Förderverein schließt eine Instrumentenversicherung für Beschädigungen oder Verlust des Instrumentes (z.B. durch Diebstahl) ab. Die Instrumentenversicherung übernimmt keine Schäden, die mutwillig oder grob fahrlässig verursacht wurden. Lehnt die Versicherung die Reparatur ab, so muss der Verursacher den Schaden selbst bezahlen und das Instrument wieder in einen neuwertigen Zustand versetzen lassen.
9. Das Instrument wird in einwandfreiem Zustand an das Bläserklassenkind übergeben (siehe Übergabeprotokoll). Etwaige Schäden sind sofort zu melden und die Reparatur, wenn sie nicht von der Instrumentenversicherung übernommen wird, zu bezahlen. Abnutzungen und normale Gebrauchsspuren sind im Rahmen der Leihgebühr abgegolten.
10. Der Beitrag von 45.- € monatlich wird ab September 2015 mittels SPEA-Lastschrift vom Förderverein eingezogen (siehe SEPA-Lastschriftmandat). Dieser monatliche Beitrag beinhaltet die Leihgebühr für das Instrument, die Kosten für Instrumentenversicherung, Instrumental- und Orchesterunterricht sowie das Notenmaterial für die Orchesterliteratur.
11. Der jährliche gemeindliche Zuschuss für qualifizierte musikalische Ausbildung ist Bestandteil der Bläserklassenkalkulation. Der Anspruch hierauf wird vom Bläserklassenkind auf den Förderverein übertragen. Der Förderverein stellt am Schuljahresende den Antrag und erhält den Zuschuss.
12. Das Bläserklassenkind wird Mitglied in den beiden Musikvereinen *Musikverein Harmonie Dettingen e.V.* und *Musikverein Großwelzheim e.V.* Die Mitgliedschaft ist für die Dauer der Zugehörigkeit zur Bläserklasse beitragsfrei.

Karlstein, den \_\_\_\_.:\_\_\_\_.:\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte(r)

\_\_\_\_\_  
Vorstand Förderverein

\_\_\_\_\_  
Vorstand Förderverein